Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die Kommandostelle und die Werkstätte auf der Höhe des Maschinensaalbodens direkt an den Montageplatz anstossend. Ferner sind alle notwendigen Nebenräume für Personal, Eigenbedarf etc. vorgesehen. Im Dienstgebäude ist auch die 7-kV-Schaltanlage untergebracht. Die Schaltanlage ist östlich vom Betriebsgebäude als 150-kV-Freiluftanlage projektiert. Die bestehenden 50-kV-Transportleitungen vom Albulawerk nach Zürich sind an der oberen Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, so dass das Elektrizitätswerk genötigt ist, diese Leitungen so rasch als möglich für eine Spannung von 150 kV umzubauen. Die Schaltanlage des Juliawerkes wird daher für 150 kV so erstellt, dass diese ohne Mehrkosten mit 50 kV betrieben werden kann, bis die Transportleitungen nach Zürich für 150 kV umgebaut sind.

Für die Zufuhr der Baumaterialien und Maschinen und als dauernde Zufahrt muss eine Strasse zum Maschinenhaus erstellt werden. Längs der Rhätischen Bahn von der Station Tiefenkastel bis «Prada» besteht auf etwa 650 m Länge ein 2,0 bis 2,50 m breiter Fahrweg mit geringem Gefälle; diese Strecke muss auf 3,50 m verbreitert, im Gefälle ausgeglichen und mit genügend starker Fahrbahn versehen werden. Von Prada bis zur Albula ist nur ein schmaler Weg vorhanden; auch in dieser etwa 550 m langen Strecke kann eine 3,50 m breite Strasse mit max. 11 % Gefälle erstellt werden, die allen Anforderungen genügen wird. Die Albula wird mittelst einer Eisenbetonbalkenbrücke von 26,00 m Spannweite und 3,50 m Fahrbahnbreite überbrückt.

Der normale Betrieb des Kraftwerkes erfordert vier Schichtenführer und vier Maschinisten. Für dieses Personal müssen in der Nähe des Maschinenhauses Wohnungen erstellt werden. An der Zufahrtstrasse zum Maschinenhaus auf der Terrasse «Prada» sind acht Einfamilienhäuser projektiert, von denen je vier Häuser zu einem Reihenhaus vereinigt sind. Jedem Wohnhaus sind ca. 300 m² Garten- und Pflanzland und ein genügend grosser Holz- und Geräteschuppen zugeteilt. Die Wohnhäuser fügen sich gut in das Landschaftsbild ein und entsprechen den klimatischen Verhältnissen.

Die Baukosten des Juliawerkes sind auf Franken 15 000 000 veranschlagt. Die Bauarbeiten sind soweit vorbereitet, dass bald nach der Krediterteilung durch die Gemeinde mit der Erstellung des Werkes begonnen werden kann. Die Stadt Zürich besitzt dann zwischen Tiefenkastel und Sils drei Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von 75 000 PS und einer mittleren jährlichen Energieproduktion von 320 000 000 kWh. Diese drei Kraftwerke können einer gemeinsamen Betriebsleitung unterstellt werden, was erhebliche betriebstechnische und wirtschaftliche Vorteile bietet.

Mit dem Juliawerk ist die Energieversorgung der Stadt Zürich wieder auf eine Reihe von Jahren sichergestellt, aber noch keineswegs abgeschlossen. Es muss weiterhin ihr Ziel sein, an der Erstellung von grossen Akkumulierwerken mitzuwirken.

Mitteilungen aus den Verbänden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Linth-Limmatverbandes vom 28. Nov. 1944 in Zürich

Der Geschäftsbericht und die Rechnungen für die Jahre 1942 und 1943 sowie das Budget für die Jahre 1944/45 werden zur Vorlage an die Hauptversammlung genehmigt. In das Budget wird zum erstenmal eine Rate von 500 Fr. zur Beteiligung an der Uebernahme der Zeitschrift «Wasser- und Energiewirtschaft» durch den Schweiz. Wasserwirtschaftsverband und seine Gruppen aufgenommen. Die Hauptversammlung wird auf Dienstag, den 19. Dezember 1944 festgesetzt. In den Verband werden folgende Mitglieder aufgenommen:

Schweiz. Teppichfabrik, Ennenda,
Ing. O. Steiner, Zürich,
Häny & Co., Pumpenfabrik, Meilen,
J. Hausammann und F. O. Kälin, Ing.-Büro, Männedorf,
Walter Bär, Zürich 7,
Dr. Paul Graner, Zürich 7,
F. Bützberger, Bauing., Zürich 7,
R. Jäger, 1. Adjunkt des kant. Meliorations- und Vermessungsamtes, Zürich
Ing. Th. A. Koelliker, Zürich,
Ing. O. Münger, Zürich-Witikon,
Ing. J. Nadler, Ingenieurbüro, Zürich,
Dr. Friedrich Oederlin, Ing., Winterthur,
Werner Reist, Zürich,
Ing. W. Schüepp, Zürich,
Bauverwalter H. Störi, Baden,
E. Tanner, Vorsteher des Kant. Meliorations- und Vermessungsamtes, Zürich,
H. Utzinger, Zollikon,
Ing. P. E. Wirth, Winterthur.

Mit der Vereinigung zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Quellgebiete der Linth wird eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen. Es wird beschlossen, die Mitgliederversammlungen künftig auf den letzten Dienstag eines Monats festzusetzen.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Die Wasserkräfte des Bleniotales

In der letzten Septembersession des Grossen Rates des Kantons Tessin machte Staatsrat Forni, Direktor des Baudepartements, interessante Ausführungen über den Stand der Ausnützung der Wasserkräfte des Val Blenio. Er gab einen geschichtlichen Ueberblick über die ganze Angelegenheit, ausgehend von der Behandlung der Konzession der Lucendrowasserkräfte anfangs 1942[1] (erteilt am 8. V. 1942) und der Ernennung einer Sonderkommission mit der Aufgabe, den ganzen Fragenkomplex der Ausnutzung der Tessiner Wasserkräfte zu prüfen. Diese Kommission hob im Juli 1942 die Notwendigkeit hervor, das Problem in seiner Gesamtheit zu studieren und ein Expertenkollegium ausserhalb des Kantons mit dessen Abklärung unter den verschiedenen Gesichtspunkten zu beauftragen.[2] Es wurde auch die Frage der Energieausfuhr nach Italien geprüft. Italienische Industrielle hatten inzwischen Schritte unternommen, um mit finanzieller Beteiligung Italiens die noch brachliegenden Wasserkräfte des Kantons Tessin auszunützen. Um den Standpunkt des Bundesrates kennenzulernen, wurde in Bern im Oktober 1942 eine Konferenz zwischen dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement und den Vertretern der Tessiner Regierung abgehalten. Bundesrat Celio war der Ansicht, dass es nicht im schweizerischen Interesse liege, die elektrische Energie, einen der wenigen Rohstoffe, die in unserem Lande gewonnen werden, in grossen Mengen ins Ausland zu exportieren. Er empfahl, zunächst mit den grossen schweizerischen elektrischen Unternehmungen zwecks einer rationellen Ausnützung der Wasserkräfte des Blenio- und Maggiatales in Verbindung zu treten und schlug vor, nach dem Beispiele der Bernischen Kraftwerke, der Oberhasliwerke, die beste Art und Weise der direkten Beteiligung des Kantons Tessin an der Nutzbarmachung seiner Wasserkräfte zu studieren. Es hätte sich demnach darum gehandelt, ein Konsortium zu bilden, dem der Kanton Tessin und einige grosse hydroelektrische Unternehmungen angehört hätten. Inzwischen wurde das obenerwähnte Expertenkollegium, bestehend aus den Herren Ing. *Trüb*, Ing. *Schuler* und Ing. *Strickler*, ernannt, dessen Bericht anfangs 1944 dem Staatsrat zugestellt wurde.

Mit der technischen Prüfung des Problems für die Nutzbarmachung der Tessiner Wasserkräfte wurde Ing. Dr. *Kaech* betraut. Er schlug in erster Linie die Durchführung von Sondierungen und topographischen Aufnahmen im Bleniotal vor. Hiefür wurde später vom Grossen Rate ein Kredit von 250 000 Fr. und für die Aufstellung eines definitiven Projektes ein solcher von 200 000 Fr. zur Verfügung gestellt. Dr. Kaech reichte anfangs 1943 einen Vorbericht und ein generelles Projekt dem Staatsrat ein. Dem Konzessionsbegehren der Aluminium Industrie A.G. für die Ausnützung des Brenno und demjenigen der ATEL für die Nutzung der Wasserkraft von Airolo bis Fiesso wurde vorläufig noch keine Folge gegeben.

Die erste Fühlungnahme zwischen den Vertretern der Tessiner Regierung und einiger Gruppen von Produzenten elektrischer Energie der Innerschweiz fand im April 1943 statt. Obwohl einige dieser Unternehmungen auch an der Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Hinterrheins interessiert sind, waren sie nicht abgeneigt, an der Ausbeutung der Bleniowasserkräfte mitzuwirken.

Inzwischen wurden die Sondierbohrungen, die topographischen Aufnahmen und die Aufstellung des definitiven Projektes durch Ing. Dr. Kaech in Angriff genommen.

Die Sonderkommission bereitete einen Vertragsentwurf zuhanden der fünf interessierten Unternehmungen, NOK, ATEL, BKW, EW Zürich und EW Basel für die Bildung eines Konsortiums zwecks Nutzbarmachung der Bleniowasserkräfte vor. In diesem Entwurf ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen vorgesehen, es wird also sowohl auf die rein staatliche Unternehmung als auf die blosse Konzession verzichtet. Die Beteiligung des Kantons ist auf 51 % der Gesellschaftsquote festgelegt und ferner wurde bestimmt, dass beim Zustandekommen einer A.G. jede der beteiligten Firmen das Recht haben soll, an dieser A.G. im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an den Kosten durch eine entsprechende Uebernahme eines Teiles des Aktienkapitals teilzunehmen. Bedingung ist jedoch, dass sie sich verpflichtet, eine ihrer Beteiligung am Aktienkapital entsprechende Energiemenge zu beziehen und für diese einen den Marktverhältnissen angemessenen Preis zu bezahlen.

In einer Konferenz vom Juli 1943 wurde dieser Vertrag diskutiert, es konnte aber keine Einigung erzielt werden. Die Gruppen von Bern, Basel und Zürich stellten dann einen Gegenentwurf auf, der sich in seinen Grundzügen nicht von den Verträgen unterscheidet, die seinerzeit für das Studium der Wasserkräfte des Hinterrheins und für den Bau der Kraftwerke Wäggital und Oberhasli abgeschlossen wurden. Dieser Entwurf sieht in der Hauptsache die Gründung einer A.G. vor; der Kanton Tessin hätte dieser A.G. die Konzession für die Wasserkräfte des Bleniotales zu den üblichen Bedingungen zu erteilen. Die Beteiligung des Kantons wird auf $^3/_{16}$ reduziert. Mit der Beteiligung an der A.G. verpflichtet sich jedes Mitglied, den seiner Quote des Aktienkapitals entsprechenden Anteil der erzeugten elektrischen Energie zu beziehen und abzusetzen und zum Selbstkostenpreis zu bezahlen, in welchem Preis ein angemessener Zins eingerechnet ist, der 5 % des Aktienkapitals nicht überschreiten soll. Dieser Vorschlag wurde vom juristischen Berater der Regierung geprüft. Er bemerkt, dass die Verpflichtung, die bezogene Kraft zu verkaufen, ein grosses Risiko darstellt. Wird der Kanton in der Lage sein, seinen Teil elektrischer Energie, den er sich mit seiner Gesellschaftsquote reserviert hat, absetzen zu können? Dieses Risiko würde ohne Zweifel vermindert, wenn die anderen Konsortiumsmitglieder einen Teil der dem Staate vorbehaltenen Energie, wenn auch zum Selbstkostenpreis, übernehmen. Wenn auch ein Gewinn ausgeschlossen ist, wäre eine angemessene Verzinsung des Kapitals garantiert. Es besteht aber die Möglichkeit, die Energie in die Innerschweiz abzusetzen oder nach Italien zu exportieren, wenn der Schweizer Markt gesättigt wäre. Schwieriger ist der Absatz der Ueberschussenergie im Kanton selbst. Die Voraussetzungen sind ungünstig, es lässt sich aber eine Steigerung des Energiebedarfes in der Innerschweiz voraussehen.

Die technische Seite des Problems ist praktisch abgeklärt. Das Projekt von Dr. Kaech ist sehr sorgfältig ausgearbeitet und zuverlässig, das geologische Gutachten günstig. Die heikelste Frage betrifft die Finanzierung des

[1] Siehe Wasser- und Energiewirtschaft, Heft 7/8, 1942.
[2] Siehe Wasser- und Energiewirtschaft, Heft 5 und 6/7, 1943.

Unternehmens. Der Kanton steht vor drei Möglichkeiten:

1. Gründung eines rein staatlichen (mit allen Risiken zu Lasten des Kantons) oder eines selbständigen staatlichen Unternehmens.
2. Einfache und blosse Konzessionserteilung (ohne Risiken, aber ohne besondere Vorteile).
3. Bildung einer Aktiengesellschaft, an der auch der Staat interessiert ist.

Der dritten Lösung ist der Vorzug zu geben, da sie eine Zwischenform ohne grosse Verlustgefahr darstellt, indem diese vom Risiko des Absatzes der dem Kanton zukommenden Energie abhängt.

In Fortsetzung der früher begonnenen Verhandlungen für die Gründung einer A.G. machte der Kanton weitere Vorschläge:

Der Kanton Tessin ist bereit, sich an der Gesellschaft mit 30 % des Aktienkapitals zu beteiligen, statt mit 51 %, wie am Anfang vorgesehen war; es muss aber eine Lösung gefunden werden, die dem Kanton gestattet, seinen Anteil an elektrischer Energie sofort abzusetzen, ansonst das Risiko zu gross wird. Die Konsortiumsmitglieder müssen daher bereit sein — wenigstens für eine gewisse Zeit —, die dem Kanton reservierte Energie zu kaufen; diese wird er dann später nach und nach direkt ausnützen können (bis zur maximalen Grenze von 30 %) und zum Selbstkostenpreis bezahlen.

Die am Konsortium teilnehmenden Werke wären nun bereit, unverbindlich folgende Lösung zu prüfen:

1. Abschluss eines gewöhnlichen Vertrages für die Bildung des Konsortiums, wie im Falle der Oberhasliwerke, des Wäggitals, des Etzels usw., das will heissen, dass der prozentuale Anteil des gezeichneten Aktienkapitals und der prozentuale Anteil der abzusetzenden elektrischen Energie miteinander verbunden und unveränderlich sind. Diese Verpflichtung muss auch für die Wasserkräfte des Bleniotales beibehalten werden, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt.
2. Abschluss eines Vertrages für die Dauer von 10—15 Jahren zwischen dem Kanton Tessin und den anderen Konsortiumsteilnehmern über die Energielieferung. Sollte der Kanton beim Ablauf dieser Frist nicht in der Lage sein, die ganze ihm zukommende Energie aufzunehmen, so wird die Ueberschussmenge neben dem entsprechenden Anteil des Aktienkapitals den anderen Teilnehmern abgetreten, wodurch der Gesellschaftsvertrag abgeändert wird.

Es handelt sich daher um zwei verschiedene und vollständig getrennte Verträge; der eine, grundsätzliche, mit der Verpflichtung, die dem gezeichneten Kapital entsprechende Energiequote zu übernehmen, und der andere, zeitlich beschränkte, für die Lieferung von Energie an die andern Teilnehmer, mit nachträglicher Abänderung — sofern der Fall eintreten sollte — des Gesellschaftsvertrages beim Ablauf der Lieferzeit. Die Tessiner Regierung wird inzwischen den Konsortiumsteilnehmern die Bedingungen für die Erteilung der Konzession schriftlich mitteilen.

Die Ende Juni von der Regierung bekanntgegebenen Bedingungen sind folgende:

Konzessionsgebühr: Fr. 20.— pro Pferdekraft;
Wasserzins: Fr. 5.60 pro Pferdekraft.

Im kantonalen Wasserrechtsgesetz vom 17. Mai 1894 ist ein Maximum von Fr. 30.—, bzw. von Fr. 6.— pro Pferdekraft festgesetzt.

Die Verhandlungen sind heute so weit gediehen, dass angenommen werden kann, ein Konsortium für die Nutzbarmachung der Bleniowasserkräfte unter den nachstehenden Bedingungen bilden zu können.

1. Abschluss des Vertrages über die Beteiligung an der Gesellschaft.
2. Abschluss des Vertrages über die Energielieferung. Falls es dem Kanton Tessin nicht gelingen sollte, die gezeichnete Energiequote sofort abzusetzen, verpflichten sich die anderen Teilnehmer, den nicht verbrauchten Energieanteil und die entsprechenden Betriebskosten für die maximale Dauer von zehn Jahren nach Inbetriebsetzung der ersten Zentrale zu übernehmen. Innert zehn Jahren hat der Kanton das Recht, die provisorisch abgetretene Energiemenge bei schriftlicher, einjähriger Kündigung und unter Angabe der zu beziehenden Energiemenge, zurückzunehmen. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist hat der Kanton Tessin für den Absatz der ganzen gezeichneten Energiemenge selbst besorgt zu sein oder definitiv auf den nicht ausgenützten Anteil zu verzichten, unter gleichzeitigem Verzicht auf eine entsprechende Quote des Aktienkapitals zugunsten der anderen Mitglieder (Abänderung des Beteiligungsvertrages der Gesellschaft). Sowohl die durch den Kanton Tessin nicht ausgenützte, als die von ihm in der zehnjährigen Periode zurückgenommene Energie wird zwischen den andern Konsortiumsmitgliedern auf Grund ihrer Beteiligungsquote verteilt.

Anfangs September dieses Jahres hat der Regierungsrat diese Vorschläge geprüft und die Notwendigkeit hervorgehoben, die Alp Greina, wo ein grosses Staubecken projektiert ist, so rasch als möglich zu erwerben. Der Regierungsrat ist darüber einig, mit den Behörden des Kantons Graubünden über die Fragen der Konzessionierung der auf dessen Gebiet gelegenen Wasserkräfte und über eine eventuelle Beteiligung des Kantons Graubünden am Konsortium für die Nutzung der Wasserkräfte des Bleniotales in Verhandlungen zu treten.

Bomben in der Nähe des Kraftwerkes Eglisau

Am 9. November 1944 haben amerikanische Flugzeuge in zwei Wellen Bomben auf die Bahnbrücke über die Glatt beim Kraftwerk Eglisau und auf den Hof «Rheinsfelden» abgeworfen. Das Kraftwerk selbst wurde nicht getroffen.

Eidg. Expertenkommission für die Ueberprüfung des Berichtes des Konsortiums Kraftwerke Hinterrhein über die Ersatzprojekte

Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1944 Kenntnis von einem Berichte des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements zur Berichterstattung des Konsortiums Kraftwerke Hinterrhein an das genannte Departement über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Hinterrheins durch den Stausee Rheinwald. Er beauftragte das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, im Sinne seines Berichtes die Ergebnisse der Untersuchungen des Konsortiums Kraftwerke Hinterrhein über die Ausbauwürdigkeit verschiedener Kraftwerkkombinationen durch eine unabhängige Expertenkommission überprüfen zu lassen, deren Ernennung nach Anhörung der Bündner und der Tessiner Regierungen sowie des Konsortiums erfolgen soll.

Ausnutzung der bündnerischen Wasserkräfte

Im Grossen Rat des Kantons Graubünden hat anfangs Dezember 1944 Regierungsrat Liesch über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen über die Ausnutzung der

bündnerischen Wasserkräfte berichtet. Der Bericht befasst sich mit dem Projekte für ein Hinterrheinwerk und seinen Ersatzprojekten, den Unterengadiner Kraftwerkprojekten und den Projekten der Patvag AG. für Biochemie in Zürich.

Landesplanung für den Verkehr

Auf dem Wege der Initiative gemäss Art. 93, Al. 2, der BV. richtet der Kanton Solothurn auf Grund eines Beschlusses seines Kantonsrates vom 27. Mai 1943 an die eidgenössischen Räte das Begehren:

Es seien «einheitliche und verbindliche Grundlagen zu schaffen für ein gesamtschweizerisches Verkehrsnetz, welches die interkantonalen Eisenbahn-, Schiffahrts-, Flug- und Straßenverkehrsanlagen und die elektrischen Kraftübertragungsanlagen umfaßt».

Die Begründung dieses Begehrens und die näheren Darlegungen über seinen Gegenstand sind enthalten im «Bericht und Antrage des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn über den Verwaltungsauftrag zur Förderung der Regional- und Landesplanung und über ein entsprechendes Initiativbegehren an die eidgenössischen Räte» vom 16. April 1943.

Der Bundesrat richtet am 7. November 1944 einen Bericht an die Bundesversammlung über diese Standesinitiative, dem wir die Teile entnehmen, die sich auf die Binnenschiffahrt und die Kraftübertragungsleitungen beziehen.

Die Schiffahrt

Die Gesetzgebung über die Schiffahrt ist Bundessache (Art. 24ter). Diese Kompetenz ist vom Bunde jedoch bis heute nicht in umfassender Weise ausgeübt worden. Wohl hat der Bund die Schiffahrtsinteressen in der Wasserrechtsgesetzgebung sorgfältig gewahrt und sich im Bundesgesetze vom 28. September 1923 über die Einführung des Schiffsregisters vorbehalten, «alle zum Betrieb der Schiffahrt erforderlichen, durch internationale Verträge oder das internationale Recht im allgemeinen bedingten öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufzustellen». Aber das in dieser Bestimmung erwähnte Bundesgesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Schiffahrt ist noch nicht erlassen worden. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die binnenschweizerischen Verbindungen die internationalen voraussetzen und die letzteren noch nicht genügend geklärt sind. Es dürfte ohne weiteres klar sein, dass es aus diesem Grunde verfrüht wäre, den Plan für die schweizerischen Verkehrslinien und Anlagen der Schiffahrt verbindlich festzulegen. Auch auf diesem Gebiete müssen der Verbindlicherklärung eines Ausbauplanes eingehende Projektstudien vorangehen. Im gegenwärtigen Zeitpunkte besteht die Aufgabe des Bundes in erster Linie darin, die Projektierungsarbeiten auch an den im Innern des Landes liegenden Gewässerstrecken unter Einschluss der neu zu schaffenden Schiffahrtswege (Kanalstrecken) weiterzuführen. Dabei soll den Anforderungen der Landesplanung mit aller Sorgfalt Rechnung getragen werden. Nur auf dieser Grundlage wird es möglich sein, die gesetzliche Regelung in Ausführung von Art. 24ter der Bundesverfassung zu treffen und in ihrem Rahmen die verbindliche Planung der Schiffahrtswege und Hafenanlagen durchzuführen, wenn und soweit die internationalen Schiffahrtsfragen die erforderliche Abklärung erfahren haben. Die Schweiz muss vor allem bereit sein, wenn sich international die Gelegenheit bietet, weitere Anschlüsse vom Meere her zu finden.

Elektrische Kraftübertragungsleitungen

Diese Leitungen sind Anlagen, welche vom Bunde weder erstellt noch subventioniert werden. In einem Programm des Bundes kann nicht zum voraus festgelegt werden, welche Leitungen zu bauen und wie sie anzulegen seien. Eine Planung in diesem Sinne wäre nur im Zusammenhange mit einer planmässigen Lenkung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte möglich, wofür indessen ausreichende rechtliche Grundlagen fehlen. Ein verbindlicher Plan für den Bau von elektrischen Kraftübertragungsleitungen kann deshalb vom Bunde nicht aufgestellt werden.

Aehnlich wie beim Bau von Privatbahnen sind die Bundesbehörden jedoch in der Lage, von Fall zu Fall ihren Einfluss auf die Führung und bauliche Gestaltung der Kraftübertragungsleitungen geltend zu machen. Für die Erstellung solcher Leitungen erteilt der Bundesrat das Expropriationsrecht. Das dafür massgebende eidgenössische Elektrizitätsgesetz vom Jahre 1902 mit Ergänzung aus dem Jahre 1930 enthält verschiedene Vorschriften, welche ganz auf der Linie der Landesplanungsbestrebungen liegen, ebenso das eidgenössische Enteignungsgesetz vom Jahre 1930. Aber auch wenn keine Enteignung nötig ist, bedürfen doch die Pläne für die Erstellung von Starkstromanlagen der Genehmigung der eidgenössischen Kontrollstellen. Schon seit dem Jahre 1932 werden gemäss Weisung des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes alle wichtigeren Vorlagen von Plänen für Starkstromleitungen auch der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen zur Prüfung und Begutachtung auf ihre Zweckmässigkeit und Einordnung in das Landesnetz unterbreitet. Das Plangenehmigungsverfahren ist vom Bundesrat in einer Weise ausgestaltet worden, dass in ihm die Gesichtspunkte der Landesplanung weitgehend zur Geltung kommen können (vgl. insbesondere Art. 73 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1939 über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen). Dass alle diese Bestimmungen im Sinn und Geiste der Landesplanung angewendet werden, ist alles, was unter der Zielsetzung der solothurnischen Standesinitiative auf diesem Gebiete nötig ist und verlangt werden kann.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Eidg. Kommission für elektrische Anlagen

Als Mitglieder der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen werden vom Bundesrat für eine neue, vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1947 laufende Amtsdauer bestätigt die Herren: Dr. Walter Amstalden, alt Ständerat, Sarnen (zugleich Präsident); Charles Brack, Ingenieur, gewesener Präsident des schweizerischen Energiekonsumentenverbandes, Solothurn; Dr. Alois Muri, Generaldirektor der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, Bern; Fritz Ringwald, Ingenieur, Delegierter des Verwaltungsrates der Centralschweizerischen Kraftwerke, Luzern; Robert-Albert Schmidt, Ingenieur, Direktor der «S. A. l'Energie de l'Ouest Suisse», Lausanne; Hans Werner Schuler, Ingenieur, Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich; Hans Stähli, Nationalrat, Regierungsrat, Bern.

Die Kohlenversorgung der Schweiz nach dem Kriege

In den schweizerischen Zeitungen erscheinen in der letzten Zeit alarmierende Nachrichten über die Kohlenversorgung Europas und speziell der Schweiz nach dem Kriege. Wir verweisen insbesondere auf einen Artikel im «Tagesanzeiger» vom 9. November 1944: «Europas Kohlenversorgung nach dem Kriege sehr gefährdet!» Rußland werde eine Zeitlang als Lieferant ausscheiden, weil die Herstellung der zerstörten Bergwerke Jahre in Anspruch nehmen werde. Dasselbe gelte von den deutschen Gruben, die in Gefahr stehen, zerstört zu werden, wenn das Rhein-Ruhr- und Saargebiet Kriegsschauplatz werden sollte, was für die Saar sich inzwischen bereits bewahrheitet hat. Oberschlesien werde von Deutschland abgetrennt, dieses müsse wahrscheinlich Reparationen in Kohle an Frankreich, Belgien-Luxemburg und Holland leisten. Für die Lieferung aus England stelle sich das Transportproblem. «Man kann die Frage der europäischen Kohlenversorgung betrachten, wie man will, man muß nach dem Kriege mit den grössten Schwierigkeiten rechnen.»

Im Dienste des Waldes

Anlässlich des 25jährigen Bestehens des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft und der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz ist eine von *H. G. Winkelmann* verfasste Denkschrift herausgegeben worden, die das Wirken des Verbandes auf allen Gebieten der Holzwirtschaft darstellt. Es geht daraus hervor, dass die waldwirtschaftlichen Interessen durch den Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft sehr wirksam vertreten worden sind und noch vertreten werden. Dem Verband ist eine Reihe von Massnahmen auf dem Gebiete des Holzmarktes, der Waldarbeit, der Holzverwertung und der Werbung für Wald und Holz zu verdanken. Er hat das ihm anvertraute Pfund, den Wald als eines unserer nationalen Güter treu und erfolgreich verwaltet.

Inländische Sprit- und Spirituserzeugung

Nach dem Berichte der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1943/44 wurden folgende Mengen Sprit und Spiritus übernommen:

Aus Melassen der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg	5 106 hl
Aus Sulfitlaugen der Zellulosefabrik Attisholz AG.	22 955 »
Aus Holz der Holzverzuckerungs AG., Ems	27 480 »
Aus Kalziumkarbid der Lonza AG., Visp	4 713 »
Aus Abfällen der Presshefefabrik Stettfurt	96 »
Total	60 350 hl

Der Durchschnittspreis betrug 187,15 Fr. pro hl Alkohol 100 %.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Elektrizitätswerk der Stadt Aarau

Nach dem Berichte pro 1943 blieb die Wasserführung der Aare auf einem seit mehr als 50 Jahren nicht mehr registrierten Tiefstand. Dank der Möglichkeit, überschüssige Energie an befreundete Werke abgeben zu können, ist die Erzeugung dennoch um 3,8% auf 85 530 600 kWh gestiegen. Die Einnahmen aus allen Quellen ergaben Fr. 3 665 718.51. Nach Dotierung des Erneuerungsfonds mit 500 000 Fr. und Einzahlung an die Polizeikasse von 290 000 Fr. sowie Abschreibungen und diversen Zuwendungen verbleibt ein Betrag von Fr. 41 073.94 zum Vortrag auf neue Rechnung.

Elektrizitätswerk Basel

Nach dem Jahresbericht 1943 erreichte die Energieerzeugung 157,4 Millionen kWh, der Bezug von anderen Werken belief sich auf 57 650 211 kWh. Das Total der abgegebenen Energie war 200 809 196 kWh und erbrachte Einnahmen von Fr. 14 561 286.28. Der Betriebsüberschuss belief sich auf Fr. 8 126 412.62. Die Stadtkasse erhielt einen Reinertrag von 5 000 000 Fr.

Elektrizitätswerk der Munizipalgemeinde Frauenfeld

Nach dem Geschäftsberichte für das Jahr 1943 ist die Abgabe um 11,5% auf 8 046 421 kWh gestiegen. Die Einnahmen betrugen Fr. 678 993.01. Der Ueberschuss inkl. Installationsgeschäft belief sich auf Fr. 162 402.60, wovon die Gemeindekasse Fr. 127 402.60 erhalten hat. Eine gediegene Erinnerungsschrift zum 25jährigen Jubiläum der Stadtvereinigung der sechs Ortsgemeinden widmet auch dem Elektrizitätswerke längere Betrachtungen. Danach ist der Energieumsatz fast geradlinig von rund 1,3 Mio kWh im Jahr 1919 auf über 8 Mio 1943 gestiegen.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Lugano

Nach dem Jahresberichte für 1943 betrug die eigene Energieerzeugung 44 505 180 kWh, die zugekaufte Energie 12 444 000 kWh, total 56 949 180 kWh. Energieabgabe an eigene Abonnenten: 37 422 683 kWh, Energieexport: 11 242 640 kWh, total 48 665 323 kWh. Der Energieverkauf verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 4 289 477 kWh, hauptsächlich verursacht durch den stark vermehrten Anschluss von Kochherden und Boilern. Die Betriebseinnahmen betrugen Fr. 3 443 698.46, der Betriebsüberschuss belief sich auf Fr. 1 565 424.73. An die Stadt Lugano wurden unter verschiedenen Konti insgesamt Fr. 913 730.65 abgegeben.

Elektrizitätswerk St. Gallen

Energieerzeugung und -bezug ergaben im Jahre 1943 total 46 241 069 kWh. Abgegeben wurden total 44 006 762 kWh, die Einnahmen von Fr. 4 372 977.15 erbrachten. Der an die Stadtkasse abgelieferte Reingewinn belief sich auf 1 355 000 Fr.

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

Nach dem Geschäftsberichte pro 1942/43 stieg trotz den kriegswirtschaftlichen Einschränkungen der Energieumsatz von 449,6 Millionen kWh auf 507,8 Millionen kWh. Die Beteiligung am Kraftwerk Oberhasli brachte ab Januar 1943 eine Energiequote von rund 100 Millionen kWh, so dass die nachteiligen Einschränkungen im Verbrauch wieder aufgehoben werden konnten. Mit dem 31. Dezember 1942 hat das EWZ das 50. Jahr seines Betriebes vollendet. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 33 232 319.10 und der Reingewinn auf Fr. 8 327 076.05.

Niederschlag und Temperatur

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M.	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder-schlag	Schnee	Monats-mittel	Abw. [1]
	m	mm	Abw. [1] mm	mm	Tag			° C	° C
im Monat Oktober 1944									
Basel	318	69	— 7	26	16.	12	—	8,6	0,1
La Chaux-de-Fonds	990	141	8	40	16.	17	3	5,1	—1,4
St. Gallen	679	82	—22	17	18.	13	—	7,0	—0,5
Zürich	493	52	—42	11	18.	12	—	8,9	0,3
Luzern	498	81	—14	18	18.	16	—	8,6	0,1
Bern	572	89	0	23	18.	19	—	7,3	—0,5
Genf	405	107	1	22	24.	20	—	9,1	—0,4
Montreux	412	102	—14	18	18.	19	—	8,9	—1,4
Sitten	549	66	3	21	18.	12	—	8,9	—0,7
Chur	610	74	0	14	19.	12	—	8,7	—0,3
Engelberg	1018	155	13	28	1.	23	3	5,1	—0,6
Davos-Platz	1561	84	18	18	19.	14	9	3,1	—0,4
Rigi-Kulm	1787	107	—45	21	1.	19	11	1,4	—1,5
Säntis	2500	270	90	71	19.	16	16	—2,6	—1,1
St. Gotthard	2096	345	96	33	9.	26	21	—1,0	—1,7
Lugano	276	377	169	53	6.	19	—	11,0	—0,5
im Monat November 1944									
Basel	318	136	75	41	7.	18	6	5,1	1,2
La Chaux-de-Fonds	990	397	293	79	7.	19	10	1,5	—0,4
St. Gallen	679	181	107	45	7.	20	9	3,0	0,4
Zürich	493	214	145	41	8.	19	9	4,5	0,8
Luzern	498	163	98	41	8.	20	8	4,4	0.7
Bern	572	155	87	31	7.	21	11	3,3	0,4
Genf	405	165	87	32	7.	18	4	5,7	0,7
Montreux	412	234	159	30	8.	16	5	5,1	—0,7
Sitten	549	277	222	55	7.	18	9	3,0	—1,2
Chur	610	157	101	52	7.	15	7	3,1	—0,4
Engelberg	1018	320	229	44	23.	19	11	0,7	—0,1
Davos-Platz	1561	205	145	53	7.	17	16	—2,7	—1,3
Rigi-Kulm	1787	238	114	44	23.	21	19	—2,5	—1,6
Säntis	2500	565	386	94	8.	21	21	—6,8	—2,0
St. Gotthard	2096	296	88	43	7.	20	20	—5,6	—
Lugano	276	42	— 87	14	2.	7	1	5,3	—0,9

[1] Abweichung von den Mittelwerten 1864—1913.

Einbanddecken

für den Jahrgang 1944 können bei der Administration zum Preise von Fr. 2.75 bezogen werden. Alle Abonnenten, welche die Einbanddecke pro 1943 bezogen haben, erhalten sie auch ohne besondere Bestellung pro 1944 zugestellt. *Die Administration.*

Kohlenpreise per 10. Dezember 1944 unverändert gegenüber 10. Mai 1944.

Oelpreise per 10. Dezember 1944 unverändert gegenüber 10. Oktober 1944.